

**Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)  
 Interpretation des BMAS zum Thema  
 „Anforderungen an neue<sup>1</sup> Produkte in der Handelskette gemäß  
 Produktsicherheitsgesetz - ProdSG“  
 - Bek. des BMAS vom 3.12.2013 - IIIb5-35830-1 -**

Vom 3. Dezember 2013 (GMBL I Nr. 60/61, S. 1227)  
 in Kraft getreten am 3. Dezember 2013

Der neue europäische Rechtsrahmen (New Legislative Framework – NLF) führt zusätzlich zum Begriff des *Inverkehrbringens* den Begriff *Bereitstellung* auf dem Markt ein. Gleichzeitig sieht er umfassende Pflichten nicht nur für Hersteller, sondern auch für Importeure und insbesondere für Händler vor. Im Ergebnis bedeutet das, mit dem NLF rückt die gesamte Handelskette stärker ins Blickfeld als das bisher der Fall war. Produkte können sich mehrere Wochen bis Monate in der Handelskette befinden, bevor Sie letztlich beim Endnutzer ankommen. In dieser Zeitspanne kann es zu Änderungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften oder auch technischer Normen kommen, verbunden mit der Frage, ob und ggf. unter welchen Bedingungen der betroffene Händler nach solch einer Änderung das Produkt noch auf dem Markt bereitstellen darf. Das nachfolgende Interpretationspapier setzt sich mit dieser Frage auseinander und trifft Aussagen zu den diesbezüglichen Pflichten des Händlers. Es wurde von den Branchenverbänden BITKOM, VDMA und ZVEI unter Beteiligung des Ausschusses für Produktsicherheit (AfPS) erarbeitet. Der AfPS empfiehlt dem BMAS in seiner 3. Sitzung am 14. Mai 2013, das Interpretationspapier zu veröffentlichen.

### Allgemeines

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 768/2008/EG in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 werden erstmals in die europäischen Binnenmarkt Richtlinien nach dem sogenannten Neuen Konzept auch Verpflichtungen für Händler zur Einhaltung produktbezogener Vorschriften eingeführt und damit der Regelungsbereich dieser Richtlinien vom (erstmaligen) Inverkehrbringen durch Hersteller oder Importeur auch auf das spätere Bereitstellen auf dem Markt durch nachfolgende Handelsstufen ausgedehnt.

Das bisherige deutsche Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) erstreckte sich zwar bereits auch auf den Handelsbereich, jedoch haben sich die zugehörigen Formulierungen in der Novellierung zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) durch enge Anlehnung an die neuen europäischen Vorschriften deutlich verändert.

Der bisherige § 4 Absatz 3 GPSG regelte im Wesentlichen, dass ein Produkt in allen Handelsstufen grundsätzlich der Rechtslage zum Zeitpunkt seines erstmaligen Inverkehrbringens entsprechen musste. Bei Verbraucherprodukten des nicht harmonisierten Bereiches wurde dagegen auf die Rechtslage zum Zeitpunkt des tatsächlichen Inverkehrbringens abgestellt.

Diese Regelung ist im neuen ProdSG nicht mehr enthalten. In Bezug auf nicht harmonisierte Produkte wurde im neuen § 3 Absatz 2 ProdSG dafür folgende Bestimmung aufgenommen: *„Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, die ein geringeres Risiko darstellen, ist kein ausreichender Grund, ein Produkt als gefährlich anzusehen.“*

Da grundsätzlich alle Produkthanforderungen aus § 3 ProdSG beim „Bereitstellen auf dem Markt“ – also auch in allen Handelsstufen – einzuhalten sind, könnte nun angenommen werden, dass ein Produkt auf dem Lager des Händlers nicht mehr weiterverkauft werden dürfte, wenn sich eine Rechtsvorschrift oder eine technische Norm nach dem Inverkehrbringen, d.h. der erstmaligen Bereitstellung auf dem Markt, geändert hat. Dies ist jedoch weder vom Gesetzeszweck so vorgesehen noch würde es einem funktionierenden Marktgeschehen förderlich sein.

Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzustellen:

#### 1. Änderung europäischer Harmonisierungsrechtsvorschriften nach dem „Neuen Konzept“

Die bisherigen europäischen Richtlinien nach dem Neuen Konzept („CE-Richtlinien“) regeln prinzipiell nur die Anforderungen an die *erstmalige* Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt der Europäischen

<sup>1</sup> Als „neu“ gelten in Verkehr gebrachte Produkte bis zu ihrer erstmaligen Verwendung oder Inbetriebnahme.

## GPS 7.6

Union (Inverkehrbringen) und gehen bei Erfüllung dieser Anforderungen von einer freien Vermarktbarkeit im harmonisierten Binnenmarkt aus. In den nachfolgenden Handelsstufen zu berücksichtigende Anforderungen sind nicht vorgesehen, neu in Kraft getretene Richtlinien behindern die Vermarktung bereits in Verkehr befindlicher Produkte grundsätzlich nicht.

Die Musterregeln des Beschlusses Nr. 768/2008/EG führen nun jedoch auch für den Händler gewisse Pflichten in Bezug auf die Produktkonformität ein. Es ist dabei aber gerade nicht vorgesehen, dass ein Händler die Herstelleraufgaben zur Konformitätsbewertung übernimmt oder ersetzt.

- **Artikel R5 Absatz 1** des Beschlusses verlangt vom Händler, dass er „*die geltenden Anforderungen mit der gebührenden Sorgfalt*“ berücksichtigt, wenn er ein Produkt auf dem Markt bereitstellt. Absatz 2 ergänzt unter anderem eine Prüfungspflicht des Händlers zum Vorhandensein „*erforderlicher*“ Kennzeichnungen und der Gebrauchsanleitung und Sicherheitshinweise in einer für den jeweiligen Mitgliedstaat leicht verständlichen Sprache.
- Weiterhin wird in **Artikel R5 Absatz 2** vom Händler verlangt, kein Produkt auf dem Markt bereitzustellen, von dem er annehmen muss, dass es nicht mit den Anforderungen des jeweils geltenden Rechtsakts übereinstimmt.

Die hierbei zu berücksichtigenden konkreten gesetzlichen Anforderungen sind diejenigen, die der Hersteller zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens hatte anwenden müssen. Dies folgt auch aus **Artikel R5 Absatz 3**: Danach hat der Händler zu gewährleisten, „*dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit den geltenden Anforderungen von [Verweis auf den betreffenden Teil des Rechtsakts] nicht beeinträchtigen*“.

Eine Neubewertung des Produktes nach dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens, etwa wegen neu in Kraft getretener oder geänderter gesetzlicher Anforderungen, ist dagegen nicht vorgesehen. Andernfalls würde dies die Verpflichtung zu einer eigenen Konformitätsbewertung durch den Händler bedeuten. Der Erwägungsgrund 21 zum Beschluss Nr. 768/2008/EG stellt dazu jedoch klar:

„Weil der Hersteller den Entwurfs- und Fertigungsprozess in allen Einzelheiten kennt, ist er am besten für die Durchführung des gesamten Konformitätsbewertungsverfahrens geeignet. **Die Konformitätsbewertung sollte daher auch weiterhin die ausschließliche Verpflichtung des Herstellers bleiben.**“

Damit wird nicht nur ausgedrückt, dass keine Abkehr von bisher geltenden Prinzipien gewollt ist, sondern aus dieser eindeutigen Verantwortungszuordnung ergibt sich auch, dass nach dem Inverkehrbringen in der Handelskette keine Konformitätsbewertung des neuen Produktes mehr erfolgt. Das jeweilige Produkt kann generell vom Handel bereitgestellt werden, außer die vom Hersteller ursprünglich durchgeführte Konformitätsbewertung stellt sich im Nachhinein als fehlerhaft heraus. Dies gilt nicht nur in Bezug auf die technischen grundlegenden Anforderungen sondern auch für formale Aspekte, wie etwa Vorschriften für Kennzeichnungen und Begleitdokumente. D.h. auch zwischenzeitlich geänderte Kennzeichnungs- oder Dokumentationsvorschriften sind auf im Handel befindliche Produkte nicht anzuwenden – es sei denn, es liegen besondere Umstände vor oder Bestimmungen, wie z. B. Entscheidungen der Kommission, erfordern dies.

## 2. Änderung technischer Normen

Harmonisierte Normen, die im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden, entfalten Vermutungswirkung. Dies gilt auch für nationale Normen und technische Spezifikationen, die im nicht harmonisierten Bereich auf nationaler Ebene vom AfPS (früher AtAV) nach dem ProdSG ermittelt werden (§ 5 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 33 Absatz 2 Nummer 2 ProdSG). Diese Normen sind freiwillig anzuwenden und damit nicht verpflichtender Bestandteil der geltenden gesetzlichen Anforderungen.

Die Änderung und Weiterentwicklung derartiger Normen zur stetigen Anpassung an den technischen Fortschritt mit dem Effekt eines sich im Laufe der Zeit hebenden Sicherheitsniveaus ist ein kontinuierlicher und erwünschter Prozess. Soweit solche Normen wie vorgesehen regelmäßig überarbeitet werden, sind die Unterschiede im Sicherheitsniveau zwischen den aufeinanderfolgenden Normenausgaben in den meisten Fällen jedoch relativ klein.

Weiterentwickelte Normen ziehen zwar mit bestimmten Übergangsfristen das Erlöschen der Vermutungswirkung der vorausgegangenen Normen nach sich. Das allein ist jedoch kein Grund, Produkte, die vor Ablauf der Übergangsfrist nach den seinerzeit gelisteten Normen hergestellt und mit Vermutungswirkung in Verkehr gebracht wurden, als nicht rechtskonform anzusehen. Werden solche Produkte durch den Handel auf dem Markt bereitgestellt, kann nicht allein mit der Tatsache, dass inzwischen ge-

änderte Normen mit Vermutungswirkung vorliegen, eine mangelnde Gesetzeskonformität begründet werden.

Davon unberührt bleiben besondere Einzelfallregelungen etwa im Rahmen von Schutzklauselverfahren, wenn nachträglich die Mangelhaftigkeit einer Norm hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Festlegungen festgestellt wurde und sich daraus für bereits in Verkehr befindliche Produkte besondere Maßnahmen ergeben sollten.

### **Fazit**

Neue Produkte, die ein Händler auf Lager hat, dürfen vom Händler grundsätzlich auch nach Änderung von Rechtsvorschriften und/oder Normen abgegeben werden, ohne dass diese aufgrund dieser Vorschriften bzw. Normenänderungen überprüft werden müssten. Dabei wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Produkte beim Inverkehrbringen (erstmalige Bereitstellung auf dem Markt) den anzuwendenden Rechtsvorschriften entsprochen haben.

Daneben haben Händler die ihnen explizit zugewiesenen Pflichten (z. B. hinsichtlich der Lager- und Transportbedingungen) zu beachten. Dazu gehört gemäß § 6 Absatz 5 ProdSG insbesondere auch, dass Händler dazu beitragen müssen, dass nur sichere Verbraucherprodukte auf dem Markt bereitgestellt werden. Weiß ein Händler (oder muss er dies aufgrund von Informationen oder Erfahrungen wissen), dass ein Verbraucherprodukt nicht (mehr) sicher ist, darf er dieses Verbraucherprodukt auch nicht mehr auf dem Markt bereitstellen. Er muss, wenn er unsichere Verbraucherprodukte vorher schon bereitgestellt hat, vielmehr die Marktüberwachungsbehörden informieren.